

## Beitragsordnung Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten (BDA) e. V., gültig ab 01.01.2024

**Beschluss des BDA Präsidiums und von Präsidium und Ausschuss  
vom 17.11.2023, ergänzt am 27.09.2024**

# BDAktuell

Die Mitglieder des BDA werden hinsichtlich ihrer Beitragsverpflichtung in verschiedene Gruppen unterteilt. Die unterschiedlichen Beitragsgruppen und Beitragshöhen werden satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BDA unaufgefordert Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang sind. Dies beinhaltet auch die Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Nachweises. Auf andere Weise bekanntgewordene Änderungen werden in gleicher Weise berücksichtigt.

Die Einstufung in eine der aufgeführten Beitragsgruppen erfolgt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Mitglied im Fachgebiet Anästhesiologie oder in anderen Bereichen tätig ist.

Der Jahresbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird. Ein Anspruch auf Nachlieferung von bereits erschienenen Heften der Zeitschrift „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ wird hierdurch nicht begründet

Der Jahresbeitrag ist laut §6 der BDA Satzung zum Jahresbeginn fällig, mithin zum 01.01. eines Kalenderjahres eingehend. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, veranlasst die Gesellschaft die Abbuchung von dem Konto des Mitglieds. Bankgebühren bei fehlerhaften oder ungedeckten Kontoverbindungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und bei der nächsten Abbuchung belastet.

Bei Zahlung per Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben, die zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zum Jahresbeginn fällig ist und in Rechnung gestellt wird.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrags schuldig, wird 6 Wochen nach Versand der zweiten Mahnung ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

Bei offenem Mitgliedsbeitrag ist ab 01.06. des Kalenderjahres

- die Teilnahme an BDA Veranstaltungen zu reduzierten Mitgliedsgebühren bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht möglich
- der Bezug der Zeitschrift A&I bis zur Zahlung des offenen Mitgliedsbeitrags eingestellt.

- endet der Versicherungsschutz zum 01.06.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Verzug, erfolgt sein Ausschluss aus der Gesellschaft gemäß §7, Absatz 1c der BDA Satzung.

Im Laufe eines Kalenderjahres eingegangene Änderungsmitteilungen oder auf andere Weise bekanntgewordene Änderungen werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Beitragsanpassungen für das laufende Kalenderjahr sind nur bis 6 Wochen nach Versand der Jahresrechnung möglich. Grundsätzlich sind keine Rückerstattungen aus den Vorjahren möglich

Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt wird zum 01.01. des auf den Zugang der Mitteilung des Todes oder der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.